B A U H A U S D E S S A U e . V .

Satzung

lt.
Beschluss der Gründungsversammlung
am 06.03.1990

und der Änderung
lt. Beschluß der Vorstandssitzung
vom 30. 07. 91

und der Änderung lt.
Beschluss der Mitgliederversammlung
vom 19.02.1994

und der Änderung lt.
lBeschluss der Mitgliederversammlung
vom 20.05.1995

und der Änderung lt.
Beschluss der Mitgliederversammlung
vom 11.10.1997

und der Änderung lt.
Beschluss der Mitgliederversammlung
vom 25.06.2008

und der Änderung lt.
Beschluss der Mitgliederversammlung
vom 12.10.2012

und der Änderung lt.
Beschluss der Mitgliederversammlung
vom 22.02.2014

TOC \f \n Inhaltsverzeichnis:

Präambel

§ 01 - Vereinsname 2
§ 02 - Vereinszweck 2
§ 03 - Vereinsaufgabe 2
§ 04 - aktive, fördernde und Ehrenmitglieder 3
§ 05 - Erwerb der Mitgliedschaft 3
§ 06 - Mitgliedsbeiträge 3
§ 07 - Zuwendungen der Mitglieder 3
§ 08 - Beendigung der Mitgliedschaft 3
§ 09 - Organe des Vereins 4
§ 10 - Aufgaben 4
§ 11 - Einladung und Beschlussfähigkeit 4
§ 12 - Beschlüsse 5
§ 13 - Zusammensetzung und Berufung des Vorstandes 5

§ 14 - Außenvertretung und Aufgaben des Vorstandes 6
§ 15 - Geschäftsjahr 6
§ 16 - Finanzierung des Vereins 6
§ 17 - Jahresabschluss 6
§ 18 - Auflösung des Vereins 6
§ 19 - Vollmacht 6

S A T Z U N G

Präambel

Das historische Bauhaus hat Maßstäbe gesetzt - im Entwerfen, Bauen, Gestalten und der Pädagogik.

**Wieder sind Maßstäbe nötig:
angesichts der Teilung der Welt in extrem reiche und extrem arme Regionen,
angesichts der Zerstörung unserer natürlichen Lebensgrundlagen,
angesichts zunehmender Konzentrationsprozesse in Wirtschaft, Politik und Medien.
Die Welt bedarf alternativen Denkens, Entwerfens und Handelns, räumlich in den Dimensionen des Erdballs und der Region,
zeitlich in den Dimensionen der Generationen nach uns und der heute Lebenden.**

§ 1 - Vereinsname

Der Verein trägt den Namen BAUHAUS DESSAU e.V. und hat seinen Sitz in Dessau.

§ 2 - Vereinszweck

1) Der BAUHAUS DESSAU e. V. dient der Förderung der fortwirkenden BAUHAUS-IDEE und der Pflege des Erbes des ehemaligen Bauhauses.

2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3) Der Verein und die von ihm unterstützten Einrichtungen und geförderten Projekte dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, kulturellen, wissenschaftlichen und sozialen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Vereinsaufgaben

Aufgabenstellungen des Vereins sind:

1) Die fortwirkende BAUHAU-IDEE und die Pflege des Erbes des ehemaligen Bauhauses zu fördern durch:

-Förderung oder Beteiligung an Projekten der Stiftung Bauhaus Dessau,

- Vergabe des „Carl-Fieger-Preises“ für experimentelle Gestaltung mit der Stiftung Bauhaus Dessau,

- Vereinbarungen mit der Stiftung Bauhaus Dessau bedürfen der Schriftform.

2) Der Vorstand bestimmt für seine Amtszeit die Schwerpunkte zur Umsetzung der Vereinsziele.

3) Die Trägerschaft der unselbstständigen Stiftung „Bauhaus und Gegenwart“.

§ 4 Mitgliedschaft

1) der Verein hat aktive, fördernde und Ehrenmitglieder

2) Mitglied kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich verpflichtet,

die Vereinsziele zu unterstützen.
Juristische Personen können Mitglieder des Vereins werden.

§ 5 - Erwerb der Mitgliedschaft

1) Die aktive Mitgliedschaft wird durch ein Aufnahmegesuch und dessen Bestätigung durch den Vorstand erworben. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann bei der nachfolgenden Mitgliederversammlung Einspruch erhoben werden.

2) Die Fördermitgliedschaft wird durch eine einfache Willenserklärung des aufnahmewilligen Mitgliedes erworben.

3) Die Ehrenmitgliedschaft wird den betreffenden Persönlichkeiten durch Beschluß der Mitgliederversammlung angetragen.

§ 6 - Mitgliedsbeiträge

1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird vom Vorstand festgesetzt und bedarf der Bestätigung durch die nachfolgende Mitgliederversammlung.
Mit juristischen Personen vereinbart der Vorstand die Mitgliedsbeiträge.
Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und ist bis zum 31. Januar eines jeden Jahres für das laufende Jahr fällig.

2) Sachspendern und Förderern des Vereins kann der Vereinsbeitrag erlassen werden.

Darüber entscheidet im Einzelfall der Vorstand.

§ 7 - Zuwendungen an Mitglieder

Die Mitglieder sind nicht Miteigentümer des Vermögens des Vereins, sie erhalten in ihrer

Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie können bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Ansprüche auf Rückerstattung von Geld- und Sachwerten, die sie dem BAUHAUS DESSAU e.V.

übereignet haben, geltend machen.

§ 8 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austritt des Mitgliedes zum Ende des Wirtschaftsjahres,

2. durch Tod natürlicher Personen bzw. Auflösung juristischer Personen,

3. durch Ausschluss, der durch Stimmenmehrheit vom Vorstand beschlossen wird. Gegen den Ausschluss kann Einspruch in der nachfolgenden Mitgliederversammlung erhoben werden.

4. bei einem Zahlungsrückstand des Mitgliedsbeitrages von mehr als einem Jahresbeitrag. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist durch den Vorstand dem zahlungssäumigen Mitglied mit dem Hinweis mitzuteilen, dass nach Ablauf einer Frist von einem Monat die Mitgliedschaft automatisch erlischt, wenn innerhalb dieser Frist durch das Mitglied keine Zahlung erfolgt.

§ 9 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

A. Die Mitgliederversammlung der aktiven Mitglieder

B. Der Vorstand

§ 10 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,

2. Entlastung des Vorstandes,

3. Wahl und Abwahl des Vorstandes und Kurators,

4). Beratung und Beschlussfassung der Vorgaben für die künftige Arbeit,

5) Beratung und Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplanes.

§ 11 - Einladung und Beschlussfähigkeit

1) Die ordentliche Versammlung der aktiven Mitglieder findet in der Regel einmal jährlich statt.

2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muß dies innerhalb von vier Wochen tun, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies beantragt

3) Zu den Mitgliederversammlungen sind die aktiven Mitglieder mit einer Frist von vier Wochen schriftlich und unter Angabe einer Tagesordnung einzuladen.

4) Die aktiven Mitglieder haben das Recht, innerhalb von 2 Wochen - gerechnet vom Tage der Absendung der Einladung an - beim Vorstand Anträge auf Änderung und/oder Ergänzung der Tagesordnung zu stellen. Über die Annahme dieser Änderungs- und/oder Ergänzungsvorschläge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

5) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist oder durch übertragenes Stimmecht von einem anderen Mitglied vertreten wird.

6) Einem aktiven Mitglied kann von einem anderen aktiven Mitglied die Vollmacht zu seiner Vertretung
auf der Mitgliederversammlung erteilt werden. Ein Mitglied darf nur ein anderes Mitglied vertreten. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen.

7) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden aktiven Mitglieder bis zu dem Zeitpunkt beschlußfähig, an dem ein Antrag auf Feststellung der Beschluss-fähigkeit gestellt wird und die Überprüfung ergibt, daß der Verein nicht beschlussfähig ist. Alle Entscheidungen der Mitgliederversammlung, die bis zu dem Zeitpunkt des Antrages auf Feststellung der Beschlussfähigkeit gestellt wurden, sind gültig.

§ 12 - Beschlüsse

1) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse auf der Grundlage der gem. § 10 verabschiedeten Tagungsordnung mit Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit bei Anträgen bedeutet Ablehnung. Stimmengleichheit bei Wahlen erfordert Entscheidung durch das Los. Stimmenthaltungen gelten als nichtabgegeben Stimmen.

2) Beschlüsse über Änderung der Satzungsziele, Satzungsänderung und Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Viertel aller Mitglieder. An der Mitgliederversammlung nicht teilnehmende Mitglieder können innerhalb einer Frist von vier Wochen nach dem Termin der beschlußfassenden Mitgliederversammlung ihre Abstimmung durch eingeschriebenen Brief nachreichen. Für die Fristwahrung gilt das Datum des Briefes bei der Post. Der Beschluß über die Änderung der Satzungsziele, der Satzung und der Auflösung ist erst nach Ablauf dieser Frist wirksam.

3) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlußfassung einen Vertrag oder ein anderes Rechtsgeschäft zwischen dem Mitglied und des Vereins betrifft.

4) Über die Beschlußfassung in der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift

aufgenommen,
die vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 13 - Zusammensetzung und Berufung des Vorstandes

1) Dem Vorstand gehören an:

der Vorsitzende

sein Stellvertreter

das geschäftsführende Vorstandsmitglied

der Kurator der Stiftung "Bauhaus und Gegenwart"

2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
Er bleibt jedoch, sollte der Wahltermin nicht eingehalten werden können, bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
Der Vorsitzende, der Stellvertreter und das geschäftsführende Vorstandsmitglied werden durch Vorstandsbeschluss bestimmt.

3) Die Abberufung von Vorstandsmitgliedern kann durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 der Stimmen erfolgen, wenn auf dieser Mitgliederversammlung für das abberufene Vorstandsmitglied ein neues Vorstandsmitglied gewählt wird (konstruktives Misstrauensvotum).

4) der Vorstand bzw. die einzelnen Vorstandsmitglieder haften für ihre Tätigkeit dem Verein für einen in Wahrnehmung ihrer Vereinspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz, eine Haftung bei grober Fahrlässigkeit wird ausdrücklich ausgeschlossen.
Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.

5) Ist der Vorstand einem Dritten zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen, dies gilt allerdings nicht, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.

§ 14 – Außenvertretung und Aufgaben des Vorstandes

1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten.
Für die Finanzmittel des Vereins ist das geschäftsführende Vorstandsmitglied gemäß Ergänzung des GWG(Geldwäschegesetz) von 2011 der „wirtschaftlich berechtigte Vertreter“.
Durch Beschluss des Vorstandes kann einzelnen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis bei ausgabenwirksamen Entscheidungen bis zu einer Höhe von 3.000,00 € je Vorgang erteilt werden.

2) Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins. Er beschließt in allen Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind und er ist verantwortlich für die Realisierung der Projektarbeit, Veranstaltungen und Vergabe des Förderpreises.
Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der einfachen Mehrheit.

3) Ausgabenwirksame Verträge und Vereinbarungen, die von dem durch die

Mitgliederversammlung
bzw. den aus Förderzusagen der öffentlichen Hand resultierenden Wirtschaftsplan abweichen, dürfen nur gemeinschaftlich beschlossen werden.

§ 15 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 - Finanzierung des Vereins

Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen (Spenden) und öffentliche Mittel.

§ 17 - Jahresabschluß

Der Jahresabschluß des Vereins ist - ggfs. unter Berücksichtigung der Wirtschafts- und Rechnungslegungsvorschriften der die Arbeit des Bauhauses fördernden öffentlichen Körperschaften - von einem Angehörigen der steuerberatenden und/oder wirtschaftsprüfenden Berufe zu prüfen und zu bestätigen

§ 18 - Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zweckes ist das Vermögen des Vereins durch Beschluß der Mitgliederversammlung an eine der Förderung der Tradition des Bauhauses verpflichtete gemeinnützige, steuerbefreite Körperschaft oder juristische Person öffentlichen Rechts zu übertragen.
Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 19 - Vollmacht

Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Registergericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das zuständige Finanzamt die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht.
Er unterrichtet darüber unverzüglich die Mitglieder.

_____